



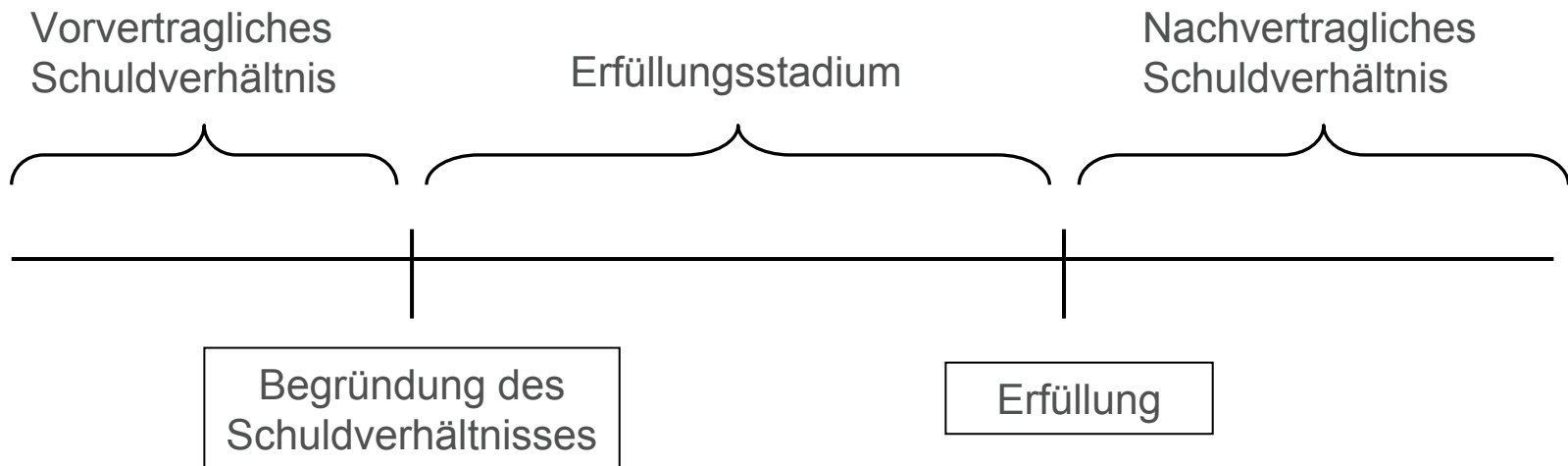
VO Schuldrecht Allgemeiner Teil

Univ.-Prof. Dr. *Meinhard Lukas*



I. Schuldrecht und Schuldverhältnis

Skizze – Einordnung/Zeitlicher Ablauf



A. Begriff und Gegenstand des Schuldrechts

- Schuldrechte sind Rechte, „*vermöge welcher **eine Person** einer anderen zu einer Leistung verbunden ist*“ (§ 859)
 - Diese Leistungspflicht der einen Person (**Schuldner**), besteht gegenüber einer bestimmten anderen Person (**Gläubiger**). Der **Gläubiger** hat ein Forderungsrecht gegen den Schuldner (**Anspruch**).
- Vgl hingegen die Sachenrechte: Diese wirken gegenüber jedermann (**absolut**); zB rei vindicatio (§ 366) des Eigentümers gegen jeden unbefugten Inhaber.

A. Begriff und Gegenstand des Schuldrechts

- Das schuldrechtliche Forderungsrecht beruht auf einer Sonderbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner (**Schuldverhältnis** oder **Obligation**)
- Diese Sonderbeziehung entsteht
 - durch **Rechtsgeschäft** (insb Vertrag)
 - unmittelbar aufgrund des **Gesetzes** (vgl § 859)
- Rechtsbeziehung, die Schuldner gegenüber Gläubiger zu Leistung verpflichtet, ist **Schuldverhältnis im engeren Sinn**



B. Schuldverhältnis im engeren und im weiteren Sinn

B. Schuldverhältnis im engeren und im weiteren Sinn

- Meist entstehen jedoch aus einem Begründungstatbestand (zB Vertrag) mehrere Ansprüche
 - Aus Kaufvertrag entsteht etwa Anspruch des Käufers (§ 1061) und Anspruch des Verkäufers (§ 1062)
- Diese gegenseitigen Ansprüche bilden (samt Nebenrechten u -pflichten) das **Schuldverhältnis im weiteren Sinn**
- Wichtigste Form der gegenseitigen Verknüpfung von Ansprüchen und Pflichten ist das **Synallagma**
- Eine Leistung wird erbracht, um eine Gegenleistung zu erhalten („do ut des“)

B. Schuldverhältnis im engeren und im weiteren Sinn

- **Genetisches Synallagma:** Eine Verpflichtung entsteht nur dann, wenn auch die andere wirksam begründet wird (zB § 879)
- **Funktionelles Synallagma:** Der nachträgliche Untergang der einen Leistungspflicht führt *grundsätzlich* (Achtung: Ausnahmen!) auch zum Untergang der anderen Leistungspflicht.
 - siehe zB Zug-um-Zug-Prinzip (s §§ 1052, 1062)
- Unterscheidung von **Hauptleistungspflichten** und **Nebenleistungspflichten**

B. Schuldverhältnis im engeren und im weiteren Sinn

- Hauptleistungspflichten = die für den konkreten Vertragstyp charakteristischen Pflichten
 - beim Kaufvertrag: Übereignung der Kaufsache gegen Kaufpreiszahlung;
beim Mietvertrag: Überlassung des Gebrauchs einer Sache gegen Zahlung des Mietzinses
- Nebenleistungspflichten
 - **selbständige** oder äquivalente: stehen im Entgeltsverhältnis (zB regelmäßige Wartung einer Maschine)
 - **unselbständige** oder inäquivalente: stehen nicht im Entgeltsverhältnis (zB Pflicht zur Verpackung der Ware)



B. Schuldverhältnis im engeren und im weiteren Sinn

- Besondere Gruppe der unselbständigen Nebenpflichten: **Schutz- und Sorgfaltspflichten**
- Haupt- und Nebenleistungspflichten werden als **Primärpflichten** bezeichnet.
- Aus schuldhafter Verletzung der Primärpflichten entstehen Schadenersatzpflichten (**Sekundärpflichten**)
- Sogenannte **Obliegenheiten** sind Rechtspflichten „minderer Art“



C. Entstehung von Schuldverhältnissen

C. Entstehung von Schuldverhältnissen

- **Schuldverhältnisse** entstehen durch
 - **Rechtsgeschäft**: zB Vertrag, oder einseitiges Rechtsgeschäfts (zB Auslobung, Vermächtnis) oder
 - **von Gesetzes wegen**
- Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse: Grund für das Entstehen von Ansprüchen bzw Pflichten liegt im *erklärten Parteiwillen*
- Gesetzliche Schuldverhältnisse: Rechtsfolgen treten *unabhängig vom Parteiwillen, allein aufgrund gesetzlicher Anordnung* ein

C. Entstehung von Schuldverhältnissen

- **Vorvertragliches Schuldverhältnis**
 - Entsteht nach hA und stRsp schon *durch Kontaktaufnahme* zu rechtsgeschäftlichen Zwecken (qua analoger Anwendung der §§ 874, 878)
 - Entsteht unmittelbar aufgrund des Gesetzes, unabhängig vom Parteiwillen
 - Umfasst **Aufklärungspflichten** sowie **Schutz- und Sorgfaltspflichten** (nicht aber Hauptleistungspflichten)
 - Aufklärungspflicht besteht dann, wenn der andere Teil nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs mit Aufklärung rechnen durfte



C. Entstehung von Schuldverhältnissen

- **Vorvertragliches Schuldverhältnis**
 - schuldhafte Verletzung der vorvertraglichen Pflichten macht schadenersatzpflichtig (culpa in contrahendo)
 - cic: zu ersetzen ist jener Schaden der durch das rechtswidrige Verhalten verursacht worden ist.
 - Zurechnung von Gehilfen nach § 1313a (also nach den Regeln des Schadenersatzes ex contractu)



D. Schuld und Haftung

D. Schuld und Haftung

- **Schuld** ist die Verpflichtung zu einer Leistung (ein **Leistensollen**).
- **Haftung** bedeutet das **Einstehenmüssen** für die Schuld
- Erbringt der Schuldner seine Leistung nicht, kann sie der Gläubiger durchsetzen und dabei auf das Vermögen des Schuldners greifen
 - Bsp: A gerät mit seiner Leistung in Verzug. Sein Gläubiger B kann ihn auf Erfüllung klagen und das Urteil **zwangsweise** durchsetzen.
- **Persönliche Haftung:** Schuldner haftet grds mit seinem gesamten Vermögen für die Erfüllung seiner Verpflichtung

D. Schuld und Haftung

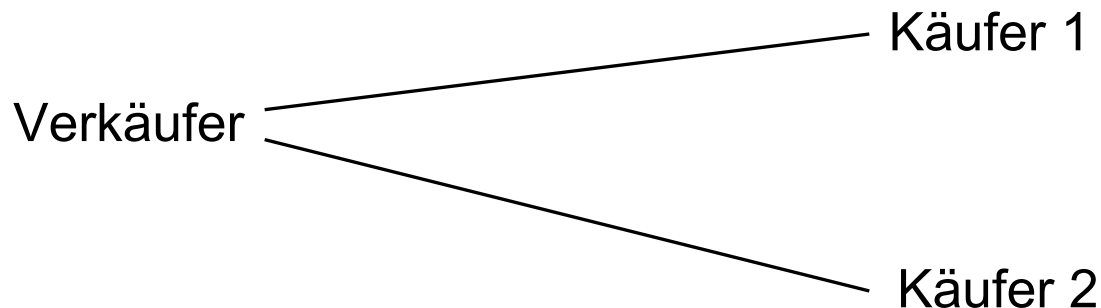
- **Sachlich** beschränkte Haftung (**cum viribus**): bestimmte Sachen sind dem Zugriff des Gläubigers entzogen (zB Minderjähriger haftet nur mit jenen Sachen, die seiner freien Verfügung unterliegen [§ 39 Abs 1 Z 3 EO])
- **Umfänglich** beschränkte Haftung (**pro viribus**): Haftung des Schuldners ist mit Höchstbetrag beschränkt (zB § 1409: Übernahme eines Unternehmens – Haftung bis zum Wert des Unternehmens)
- Sonderkategorie: **Naturalobligation**
 - „Schulden ohne Haftung“ – nicht durchsetzbar!
 - Bsp: verjährte Schulden; bei gewissen formungültigen Verträgen (best Ehegattenverträge: „Heilung durch Erfüllung, § 1 Abs 1 lit b NotAktG)



E. Außenwirkung von Forderungsrechten

E. Außenwirkung von Forderungsrechten

- Forderung des Gläubigers richtet sich nur gegen den Schuldner (**Relativität der Forderungsrechte**) – nur von ihm kann Gläubiger Erfüllung der Verbindlichkeit verlangen
- Dritte brauchen auf das Forderungsrecht grds keine Rücksicht zu nehmen (vgl § 430: Eigentumserwerb beim Doppelverkauf)





II. Schuldinhalt



A. Art der Leistung

A. Art der Leistung

1. Tun und Unterlassen

2. Erfolgs- und Sorgfaltsverbindlichkeiten

- Was ist die geschuldete „Leistung“?
- **Leistungshandlung** (zB eine konkrete medizinische Heilbehandlung)
- **Leistungserfolg** (zB der Heilerfolg)
- Aufgrund der jeweiligen Vereinbarung ist zu beurteilen, ob Schuldner verpflichtet ist einen **Erfolg** herbeizuführen oder ob er sich nur sorgfältig darum **bemühen** muss

A. Art der Leistung

- Bsp für **Erfolgsverbindlichkeit**: Hauptleistungspflichten aus Kauf- und Werkvertrag; Pflicht des Transporteurs, die beförderten Personen oder Güter unversehrt ans Ziel zu bringen
- Bsp für **Sorgfaltsverbindlichkeit**: Hauptleistungspflicht des Dienstnehmers aus dem Dienstvertrag; er schuldet nur sorgfältiges Bemühen
- Abgrenzung: Es ist die jeweilige Vertragspflicht auf ihren konkreten Schuldinhalt zu prüfen
 - Selbständige Nebenpflichten sind oft Erfolgsverbindlichkeiten (Montage, Lieferung)

A. Art der Leistung

- Schutz- und Sorgfaltspflichten sind hingegen Sorgfaltsverbindlichkeiten
- **Bedeutung der Unterscheidung:**
 - Vor allem dann wichtig, wenn ein angestrebter Erfolg nicht erreicht wird
 - War der Erfolg *geschuldet*, so ist vor Herstellung dieses Erfolges noch nicht (vollständig) erfüllt → mit den Konsequenzen des Leistungsstörungenrechts
 - Eine **Sorgfaltsverbindlichkeit** ist auch dann **erfüllt**, wenn der angestrebte **Erfolg** zwar **ausbleibt**, der Schuldner sich jedoch sorgfältig darum **bemüht** hat (zB Lege-artis-Heilbehandlung ohne Heilerfolg)

A. Art der Leistung

3. Teilbare und unteilbare Leistungen

- Ob Leistung teilbar oder unteilbar, richtet sich nach dem **Parteiwillen**
 - **unteilbar**, wenn Parteien nur an der **Gesamtleistung** Interesse haben
 - **teilbar**, wenn sie auch an **einzelnen Teilen** Interesse haben
- Unterscheidung ist für die Erfüllung von Bedeutung, insb für das Ausmaß der Verzugsfolgen (Gesamt- oder Teilrücktritt)
- Bei Unteilbarkeit braucht der Gläubiger eine angebotene Teilleistung grds nicht anzunehmen

A. Art der Leistung

4. Gattungs- und Stückschuld

- Ob Gattungs- oder Stückschuld vorliegt, richtet sich nach dem Parteiwillen
- **Gattungsschuld** (Genusschuld): Leistung nach **generellen Merkmalen** umschrieben (zB 2 t Weizen, 50 Fässer Bier)
- **Stückschuld** (Speziesschuld): Leistung nach **individuellen Merkmalen** bestimmt (zB das Reitpferd „Waldrun“, der gebrauchte VW Polo des X)
- Achtung Verwechslungsgefahr: vertretbare und unvertretbare Sachen (§ 301)
 - Dies richtet sich nach **objektiven Merkmalen**
 - Vertretbare Sachen werden nach der Verkehrsauffassung nach **Maß, Zahl und Gewicht bestimmt** (zB Geld, Heizöl)

A. Art der Leistung

- Unvertretbare Sachen werden nach der Verkehrsauffassung nach **individuellen Merkmalen** bestimmt (zB ein Rembrandt-Gemälde)
- Ob es sich bei unvertretbaren/vertretbaren Sachen um eine Speziesschuld oder eine Gattungsschuld handelt, hängt von der konkreten Vereinbarung ab:
 - Soll etwa „irgendein Rembrandt Gemälde“, verschafft werden, so liegt eine beschränkte Gattungsschuld vor; jedes einzelne Rembrandt-Gemälde ist aber eine unvertretbare Sache



A. Art der Leistung

- Stückschuld: nur die individuell bestimmte Sache kann als Erfüllung gegeben und gefordert werden
- Gattungsschuld: Schuldner kann aus der festgelegten Gattung grds wählen
- Gattung kann enger oder weiter umschrieben sein (10 Flaschen Weißwein; 10 Flaschen Riesling; 10 Flaschen Wachauer Riesling usw)
- Unterscheidung vor allem bei zufälligem Sachuntergang von Bedeutung:
 - Untergang der Stückschuld hebt Leistungspflicht auf
 - Bei Untergang der Gattungsschuld bleibt Leistungspflicht grds aufrecht („genus non perit“)



A. Art der Leistung

- 5. Wahlschuld** = Recht zwischen mehreren Leistungen zu wählen
- Wahlberechtigt kann Schuldner, Gläubiger oder ein Dritter sein
 - Bei Verzögerung der Wahl:
 - Ist Schuldner wahlberechtigt – Schuldnerverzug
 - Ist Gläubiger wahlberechtigt – Annahmeverzug
 - Vereitelung der Wahl durch Untergang eines Leistungsgegenstandes
 - Bei besonderem Interesse an der Auswahlmöglichkeit („reine Auswahlschuld“): Wahlberechtigter nicht mehr an Vertrag gebunden. Kann verbliebene Sache wählen oder vom Vertrag abgehen



A. Art der Leistung

- Bestand kein besonderes Interesse an der Wahl als solcher (alternative Obligation nur zur Sicherung), so spricht man von „*unbedingter Wahlschuld*“.
- In diesem Fall ist bei zufälligem Untergang des einen Leistungsgegenstandes die noch mögliche Leistung zu erbringen.
- Von der Wahlschuld ist die **Alternativermächtigung** zu unterscheiden (zB Reugeld §§ 909 ff; Aufzahlungsmöglichkeit laesio enormis § 934 S 2)



A. Art der Leistung

6. Geldschuld

- **Geld im engeren Sinn** ist das staatlich anerkannte Zahlungsmittel
- **Geld im weiteren Sinn** ist alles, was im Verkehr als allgemeines Zahlungs- und Tauschmittel anerkannt ist (ausländisches Geld und sog „Buchgeld“)
- Beim „**Buchgeld**“ handelt es sich um Forderungen gegenüber einem Kreditinstitut
- In welcher Währung zu zahlen ist, richtet sich gem § 905 Abs 1 letzter Satz nach dem *Erfüllungsort* (siehe dazu weiter unten)



A. Art der Leistung

- Ist Zahlung in **Auslandswährung vereinbart** und liegt der Zahlungsort im Inland, kann der Schuldner im Zweifel auch in Inlandswährung leisten (§ 905a)
- Geldentwertung (Inflation) hat im Normalfall keinen Einfluss auf den Inhalt der Geldschuld
- Geld muss zum Nennwert angenommen werden; man spricht von *Geldsummenschuld*.
- Absicherung gegen Geldentwertung kann durch **Wertsicherungsvereinbarungen** erfolgen

A. Art der Leistung

7. Zinsen

- Zins ist die **Vergütung für den Gebrauch eines Kapitals**
- Pflicht zur Zinszahlung ergibt sich aus Vertrag oder aus Gesetz
- **gesetzlicher Zinssatz = 4%** (§ 1000 Abs 1)
- **Gesetzliche Verzugszinsen** gem § 1333 Abs 1 nur bei *Geldschulden*; sie gebühren bereits bei objektivem (= unverschuldetem) Verzug
- Vgl § 1335: Rückständige Zinsen können das Kapital nicht übersteigen, solange sie der Gläubiger nicht einklagt.



B. Leistungszeit

B. Leistungszeit

- **Fälligkeit:** Zeitpunkt, in dem der Schuldner seine Verpflichtung erfüllen muss und der Gläubiger die Leistung annehmen soll
- Wenn für Erfüllung kein Zeitpunkt, sondern eine Zeitspanne vorgesehen, hat
 - bei Bringschuld der Schuldner
 - bei Holschuld der Gläubiger das Recht, den konkreten Zeitpunkt zu bestimmen
- Leistungszeit bestimmt sich nach der **Parteienvereinbarung** (§ 904)
- Mangels Vereinbarung kann sich die Fälligkeit **aus Natur und Zweck der Leistung** ergeben (§1418)

B. Leistungszeit

- Lässt sich Erfüllungszeit nach all diesen Kriterien nicht bestimmen, kann der Gläubiger die Leistung gem § 904 S 1 „**sogleich, nämlich ohne unnötigen Aufschub**“ fordern.
- Er muss Schuldner durch sog **Mahnung** (= Fälligestellung) zur Leistung auffordern (§ 1417)
- Für **Geldschulden** konkretisiert § 1334, wie die Fälligestellung erfolgen kann:
 - durch (vertragsgemäße) **Erfüllung** durch den anderen Teil oder
 - durch **Abnahme bzw Überprüfung der Leistung** des anderen Teils, wenn die Parteien ein solches Verfahren **vereinbart** haben, oder

B. Leistungszeit

- **Eingang der Rechnung** oder einer vergleichbaren Zahlungsaufforderung, wenn die Höhe der Schuld noch nicht feststeht
- Der Gläubiger muss eine **Leistung vor Fälligkeit** grds nicht annehmen (§ 1413)
- **Stundung** = nachträgliche Vereinbarung zwischen den Parteien, wodurch die **Fälligkeit hinausgeschoben** wird
- Die sog „**reine**“ **Stundung** lässt die Fälligkeit hingegen unberührt; nur die Geltendmachung der Forderung wird hinausgeschoben



C. Leistung Zug um Zug

C. Leistung Zug um Zug

- Der Leistungsaustausch hat (mangels abweichender Vereinbarung) Zug um Zug zu erfolgen
- Im Zweifel ist kein Vertragsteil berechtigt, vom anderen Vorleistung und damit Kreditierung zu verlangen
- **Einrede des nicht erfüllten Vertrages**
- Leistung kann so lange zurückgehalten werden, bis der andere Teil zur gleichzeitigen Erbringung der Gegenleistung bereit ist
- Die Einrede bezieht sich nur auf jene Pflichten, die im *Austauschverhältnis* stehen (Hauptleistungspflichten und äquivalente Nebenpflichten)

C. Leistung Zug um Zug

- **Vorleistungspflicht und Unsicherheitseinrede**
- Schutz für Vorleistungspflichtigen, wenn Erfüllung der Gegenleistung „durch *schlechte Vermögensverhältnisse* des anderen Teiles gefährdet ist, die ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht bekannt sein mussten“ (§ 1052 S 2)
- Er kann in diesem Fall „seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern“ (§ 1052 S 2)

C. Leistung Zug um Zug

- **Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) nach § 471**
- Ausgangslage: Jemand ist zur Herausgabe einer Sache verpflichtet, hat aber seinerseits einen **Ersatzanspruch** wegen eines **Aufwandes für diese Sache** oder eines **durch diese Sache verursachten Schadens**.
- Der Herausgabepflichtige kann die Sache bis zur Bewirkung oder Sicherstellung (vgl § 471 Abs 2) seines Ersatzanspruchs zurückbehalten
- Zurückbehaltungsrecht gem § 471 steht nach überwiegender Lehre nur gegenüber dem Schuldner des Aufwand- oder Schadenersatzanspruchs zu

C. Leistung Zug um Zug

- Die Judikatur spricht sich für einen **gutgläubigen Erwerb** des Zurückbehaltungsrechts aus (analog § 367), wenn der Herausgabeberechtigte dem Ersatzpflichtigen die Sache **anvertraut** hat.
- Zurückbehaltungsrecht ist gem § 1440 S 2 ausgeschlossen, wenn der Herausgabepflichtige die Sache
 - eigenmächtig oder listig entzogen
 - entlehnt
 - in Verwahrung oder in Bestand genommen hatte



D. Leistungsort

D. Leistungsort

- Erfüllungsort bestimmt sich primär nach der **Parteienvereinbarung** (§ 905)
- Mangels Vereinbarung aus **Natur** oder **Zweck der Leistung**
- Mangels einer solchen Bestimmbarkeit ist an dem Ort zu leisten, an dem der Schuldner bei Vertragsschluss seinen **Wohnsitz** bzw seine **Geschäftsniederlassung** hatte (§ 905 Abs 1) – **Holschuld**
- Ergibt sich hingegen aus der Vereinbarung (oder Natur und Zweck des Geschäfts), dass der Schuldner seine Leistung am (Wohn-)Sitz des Gläubigers zu erbringen hat, spricht man von **Bringschuld**

D. Leistungsort

- Ist Schuldner bloß verpflichtet, den Leistungsgegenstand an den Gläubiger zu versenden, liegt eine sog **Schickschuld** vor
 - Erfüllungsort bleibt im Zweifel der Sitz des Schuldners
 - Dieser ist zur Absendung des Leistungsgegenstandes an den Gläubiger verpflichtet
 - Übermittlungsrisiko (Transportgefahr) trägt hingegen der Gläubiger
- Vgl Versendungskauf (§ 1063a)

D. Leistungsort

- **Geldschulden** sind mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung **qualifizierte Schickschulden** (§ 905 Abs 2)
 - Erfüllungsort ist auch hier der Sitz des Schuldners
 - Dieser ist aber nicht bloß zur **rechtzeitigen Absendung** des zu leistenden Geldbetrages verpflichtet, sondern er trägt auch die Gefahr und die Kosten der Übermittlung.
 - Nach einer E des **EuGH** kommt es aber bei der Frage der Rechtzeitigkeit nicht auf Zeitpunkt der Absendung an, sondern auf den Zeitpunkt, an dem die **Gutschrift auf dem Empfängerkonto** erfolgt (Rsp zur Zahlungsverzugs-RL)



D. Leistungsort

- Geht die Geldsendung verloren, muss der Schuldner nochmals leisten.
- Das Risiko einer allfälligen Verzögerung bei der Übersendung trifft hingegen den Gläubiger.
- **Bedeutung der dargestellten Unterscheidung:**
- Erbringt der Schuldner seine Leistung nicht am richtigen Ort, gerät er in Leistungsverzug
- Umgekehrt treten die Rechtsfolgen des Annahmeverzugs ein, wenn der Gläubiger die zur richtigen Zeit am richtigen Ort angebotene Leistung nicht übernimmt.